

Empfehlungen des Fachausschusses Internationales Wirtschaftsrecht
zur Antragstellung gemäß § 22 FAO

Der Fachausschuss Internationales Wirtschaftsrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: RA Dr. Wolfgang Nockelmann, Dortmund
stellv. Vorsitzender: RA Dr. Dietmar Janzen, Münster
Schriftführer: RA Dr. Franz Tepper, Gütersloh

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 01.12.2025 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in

1. Name
2. Zugelassen seit
3. Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

1. Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im **Original** vorzulegen:
 - Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme.
Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehr-

gangszeiten sind anzurechnen. § 4 Abs. 2 FAO gilt seit dem 01.01.2011.

Zur Anerkennung von älteren Lehrgängen wird die Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer empfohlen.

- Aufsichtsarbeiten im Original einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen

2. Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. u FAO müssen 50 Fälle aus den in § 14 n FAO Nr. 1 – 8 genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden nachzuweisen. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14 n FAO beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus dem Bereich des § 14 n Nr. 3, 4 oder 5 FAO sein.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine chronologische Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Bericht der Tätigkeit aus dem Katalog des § 14 n Nr. 1 bis 8 FAO
- Gegenstand des Verfahrens
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein.

Es wird empfohlen, die im Internet auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer (www.rak-hamm.de) bereitgehaltene **Musterfallliste** zu verwenden.

Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

IV. Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Stand: 01.12.2025